



Pa. 71.
2.



PATENT,

Daß den

Sandwerkeren

Zwar erlaubet sey,

Bei Erbauung der Salgenze.

Ihre

Wblichen Gebräuche

zu beobachten,

Sedoch daß sie den

Gerichts = Obrigkeiten

Ausser dem

Arbeits = Lohn

Keine

Besondere Ankosten
verursachen.

De Dato Berlin / den 2ten Novembr. 1730.

Alten Stettin

Gedruckt bey Johann Friedr. Spiegel, Königl. Preussif. Pommerf.
Regierungs-Buchdrucker.



SE Nachdem Seiner
Königlichen Majestät
in Preussen ꝛ. Unserm al-

lergnädigsten Herrn, vorgetragen worden, daß hin und wieder in Dero Landen bey Erbauung und Veränderung der Galgen, Chavotte, Pfähle ꝛ. an den Gerichts- Stetten, die Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Rademacher ꝛ. den Gerichts-Obriheiten excessive Unkosten mit Schmauserey und Gesöff, auch sonst, bey ihrem dabey gewöhnlichen Aufzug verursacheten; Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber solche bey dergleichen Gelegenheit durch gedachte Handwerker verursachende grosse Kosten, mithin auch die bey dergleichen Schmausereyen und Gesöff zum öfftern entstehenden Unordnungen und Verschümmiß gänglich abgestellt wissen wollen:

Als

Als verordnen und befehlen Sie hiermit und Kraft dieses so gnädigst als ernstlich, daß an denjenigen Orten, woselbst bey Erbauung oder Reparation und Veränderung der Galgen, Chavotte, Phäle, Räder &c. bisher üblich gewesen, daß das ganze Gewerck einen Aufzug gehalten, auch daß zum Exempel jemand aus der Magistrate Mittel, oder sonst einer von wegen der Gerichts-Dbrigkeit dabey den ersten Dieb gethan, solche oder andere an sich eben nicht unzulässige Gewohnheiten und Gebräuche, wann zumahl die Gewercke vermeynen solten, daß ihnen die Unterlassung derselben bey anderen, sonderlich auswärtigen, nachtheilig seyn möchte, dieselben auch die bey dem Aufzug und sonst etwa erfordernten wenigen Kosten selbst tragen, mithin der Gerichts-Dbrigkeit und Cämmereyen so wenig, als ihren Gewercks-Laden damit beschwerlich seyn wollen, aus bewegenden Ursachen zwar noch zur Zeit, und bis Seine Königliche Majestät hiernächst etwa ein anderes zu verordnen allergnädigst gut finden möchten, zugelassen und erlaubet werden können; jedoch aber dabey alle Schmausereyen und Gesöff ernstlich und bey nachdrücklicher Strafe untersaget seyn, auch sonst auf keinerley Weise bey solchen Gelegenheiten ungebührliche Kosten verursacht werden, sondern mehrerwehnte Handwercker sich mit dem sonst gewöhnlichen Tagelohn, und zwey Groschen Zulage täglich auf jede Person, so zu solcher Arbeit nöthig ist und gebrauchet wird, begnügen, mithin überdem den Gerichts-Dbrigkeiten, ausser den Materialien zu der zu verfertigten Arbeit, nichts abfordern sollen.

Wornach sich also die Königl. Regierungen, nicht minder die Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Beamte, auch andere Gerichts-Dbrigkeiten, und ein jeder welchen die-
ses

ses angehet, allerunterthänigst zu achten haben: Gestalt dann auch dieses Patent gewöhnlicher massen publiciret und allenthalben an öffentlichen Orten angeschlagen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urtkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 2ten Novembris 1730.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, C. B. v. Creutz, J. v. Gierke, A. D. v. Biereck, J. M. v. Wiebahn.

Kg 4215

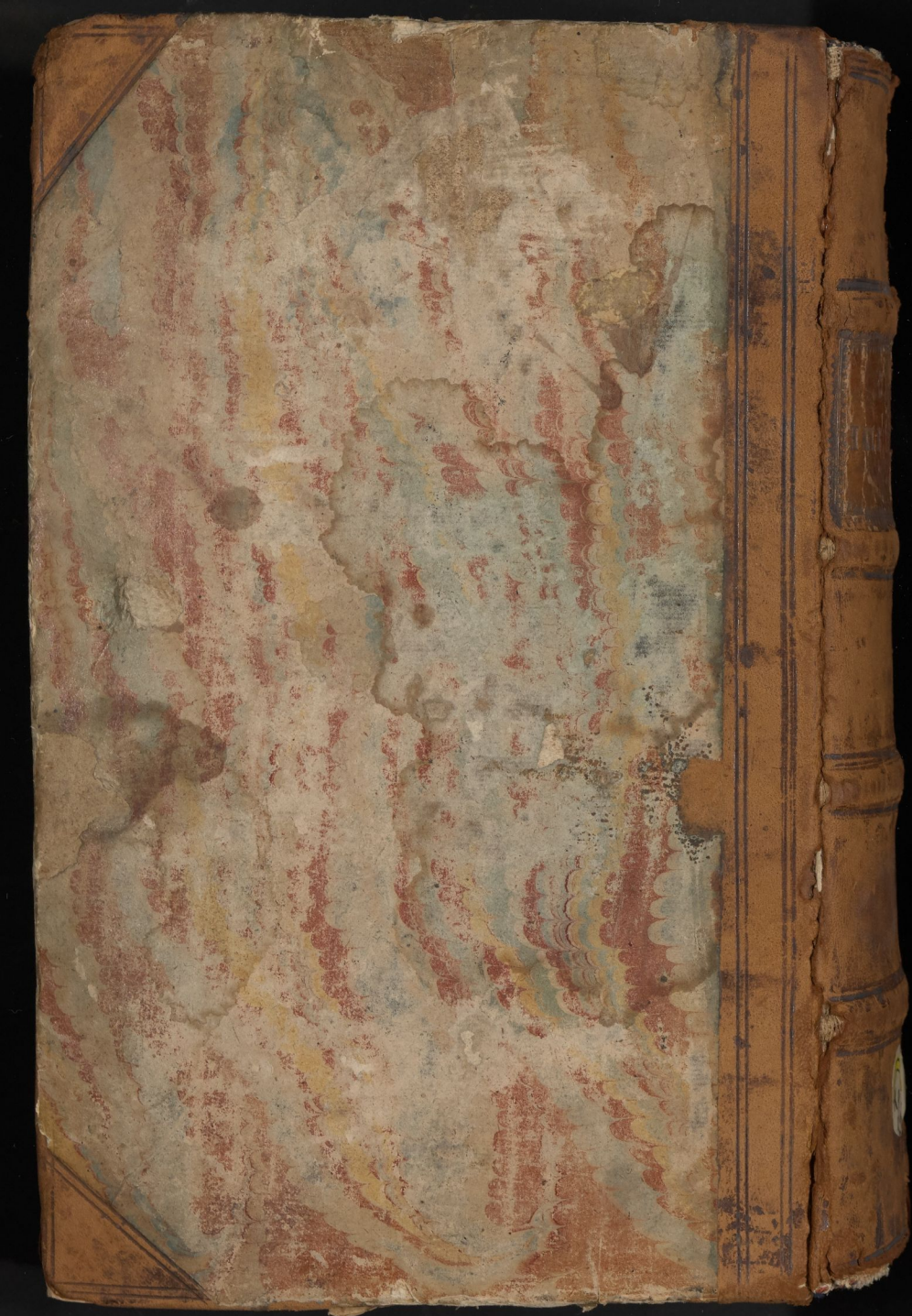
(2) 4°

KD 18



KD 17

21



PATENT,

Dafß den

Sandwercker

Zwar erlaubet sey,

Einrichtung der Salgenz.

Ihre

en Gebräuche

zu beobachten,

Sedoch daß sie den

S = Obrißkeiten

Ausser dem

Arbeits-Lohn

Keine

sondere Inkosten
verursachen.

1 / den 2ten Novembr. 1730.

Alten Stettin

Niedr. Spiegeln/ Königl. Preussif. Pommersf.
Verordnungs-Buchdrucker.

